

UMWELTBEOEGENE STELLUNGNAHMEN

Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“

Stadt Schmalkalden

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) liegen vor:

Thüringer Landesverwaltungsamt – Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf vom 16.10.2023

- Hinweise zum Planverfahren nach § 13b Baugesetzbuch
- der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Immissionsschutzbehörde vom 17.10.2023

- die Einhaltung des Planungsgrundsatzes gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist gegeben

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2023

- Hinweise zu Biotopen im Nahbereich des Plangebiets
- keine Hinweise zum Artenschutz im Plangebiet
- Maßnahmen zum Naturschutz und Ausgleich erforderlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Wasserbehörde vom 17.10.2023

- keine wasserrechtlichen Schutzgebiete betroffen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 17.10.2023

- Minimierung von Geländeregulierungen
- Hinweise zur Abfallentsorgung / Wendeplatz erforderlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Denkmalschutzbehörde vom 17.10.2023

- Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 17.10.2023

- keine Bedenken aus Sicht des Brandschutzes

Gespring Wasser Schmalkalden (GEWAS) vom 16.10.2023

- Hinweise zur Ver- und Entsorgung
- Abstimmung mit Zweckverband erforderlich

Gewässerunterhaltungsverband (GUV Hasel-Lauter-Werra)

- keine Einwendung oder Hinweise

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Belange der Immissionsüberwachung vom 11.10.2023

- keine Störfallanlagen in 2 km-Umkreis vorhanden

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung vom 11.10.2023

- derzeit sind keine aktiven oder fossilen Erdfälle in unmittelbarer Nähe bekannt

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 26.10.2023

- Hinweise zu vorhandenen Feldblöcken
- Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 09.11.2023

- Hinweise zur Erforderlichkeit einer archäologischen Begleitung



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

per E-Mail

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom:
15. September 2023

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans für das Wohngebiet „Krumme Hohle“, Stadt Schmalkalden, Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Planstand: 14.06.2023)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/3732-1-
95500/2023

2 Anlagen

Weimar
16. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Schmalkalden beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Krumme Hohle“ am nordwestlichen Ortsrand. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung einer Wohnbaufläche für Einfamilienhäuser. Die betroffene Fläche beträgt ca. 3,67 ha.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Gemäß dem LEP soll sich die Siedlungsentwicklung anhand der Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ (vgl. Grundsatz G 2.4.1) und „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ sowie am gemeindebezogenen Bedarf orientieren (vgl. Grundsatz G 2.4.2).

Konkrete Aussagen zum gemeindlichen Wohnbedarf sind den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Zudem fehlen Angaben dazu, warum ein ggf. bestehender Bauflächenbedarf nicht auf Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann. Diese wären, entsprechen den o.g. raumordnerischen Grundsätzen, bevorzugt zu nutzen. Diesbezügliche Angaben sind zu ergänzen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
 - d) Begründung der Einwendungen
2. ☒ Fachliche Stellungnahme

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dabei lässt der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringeren Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen, die von der Bebauungsplanung ausgefüllt werden dürfen (BVerwG, Beschluss vom 11.02.2004 – 4 BN 1/04). Die Frage, ob ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, beurteilt sich nach der planerischen Konzeption des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans (BVerwG, Urteil vom 26.02.1999 – 4 CN 6/98).

Für weite Teile der Stadt Schmalkalden existiert ein wirksamer Flächennutzungsplan (in der Fassung der 2. Änderung, wirksam seit 22.02.2012). Der Plan gilt gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB fort.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet ganz überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden befinden sich kleinere Grünflächen.

Der Bebauungsplan greift die o.g. Darstellungen auf und konkretisiert diese. Die Grenzen des Entwicklungsgebots werden dabei gewahrt; der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Für Gemeinden besteht die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Ergänzung des fortgeltenden Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet sollte umgehend begonnen werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

A. Planverfahren

Das Planverfahren wurde auf Grundlage von § 13b BauGB begonnen. Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht die Norm für unionsrechtswidrig erklärt; aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs kann § 13b BauGB nicht mehr angewandt werden (BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 – 4 CN 3/22). Planverfahren, die nach § 13b BauGB eingeleitet wurden, müssen entweder abgebrochen oder auf das Normal- bzw. Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB umgestellt werden. Letzteres erfordert insbesondere ein zweistufiges Beteiligungsverfahren, die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines

Umweltberichts und den Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Anschreiben zum aktuellen Beteiligungsverfahren wurde auf die o.g. Rechtsprechung hingewiesen und die Fortsetzung des Planverfahrens als Normalverfahren angekündigt. Die aktuelle Beteiligung erfolgt demnach gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB muss sich zu gegebener Zeit anschließen.

B. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist (§ 19 Abs. 3 BauNVO).

Im vorliegenden Fall enthält der Bebauungsplanentwurf – mangels Festsetzungen von Straßenbegrenzungslinien (siehe unten, Punkt D) – eine Festsetzung, wonach die Fläche des Baugrundstücks für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebend ist (textliche Festsetzung Nr. A.3 Satz 3).

Es wird empfohlen, Straßenbegrenzungslinien im Planentwurf zu ergänzen (siehe unten, Punkt D). Es bedürfte dann keiner gesonderten Festsetzung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, d.h., die textliche Festsetzung Nr. A.3 Satz 3 könnte ersatzlos entfallen.

Ein Grund bzw. „Mehrwert“ der bislang geplanten Festsetzungssystematik (Verzicht auf Straßenbegrenzungslinien und Wahl der textlichen Festsetzungen Nr. A.3 Satz 3) gegenüber dem Regelfall nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO ist nicht ersichtlich und wird in der Begründung nicht erläutert.

Es wird auf Folgendes hingewiesen: § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezieht sich auf die Fläche des Baugrundstücks, die im Bauland liegt. Bei einer nicht festgesetzten Straßenbegrenzungslinie (wie hier) wird lediglich die zweite Einschränkung des § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO („hinter dem im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie“) durch die beiden Alternativen des § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ersetzt (tatsächliche Straßengrenze oder Fläche gemäß Bebauungsplanfestsetzung). Zum Bauland gehören insbesondere Flächen innerhalb festgesetzter Baugebiete und Flächen, die nach § 34 BauGB bebaubar sind. Nicht zum Bauland zählen hingegen z.B. Grün- und Verkehrsflächen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.12.2007 – OVG 2 A 3/07; an Stelle vieler: vgl. Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Auflage 2018, § 19 Rn. 6). Demzufolge können auch durch eine abweichende Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO z.B. keine Grün- und Verkehrsflächen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche berücksichtigt werden, weil diese Flächen nicht im Bauland liegen. Eine solche Festsetzung würde gegen § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO und somit gegen Bundesrecht verstoßen.

C. Festsetzungen zu Grundstücksgrößen

In der textlichen Festsetzung Nr. A.4 sollte klargestellt werden, ob sich Satz 2 auf alle Baugrundstücke bezieht oder nur auf die in Satz 1 genannten.

D. Festsetzungen von Verkehrsflächen

Im Planentwurf sind neben Straßenverkehrsflächen verschiedene Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vorgesehen.

Straßenbegrenzungslinien dienen der Abgrenzung gegenüber anderen Nutzungen (VGH München, Urteil vom 19.11.2021 – 1 N 17.356). Gleiches gilt für die Abgrenzung gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (auch untereinander; siehe Nr. 6.2 Anlage zur PlanZV).

Im Planentwurf sollten Straßenbegrenzungslinien ergänzt werden. Diese sind insbesondere dort zwingend erforderlich (aus Gründen der Rechtsklarheit), wo Verkehrsflächen mit unterschiedlichen besonderen Zweckbestimmungen aneinandergrenzen (im Osten des Plangebiets: öffentlicher Parkplatz und Privatweg).

E. Abwägung

1. Bodenschutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Aufgrund der Lage des Plangebietes kann die beabsichtigte Entwicklung nicht als Innenentwicklung bewertet werden, sondern stellt eine Entwicklung außerhalb des Siedlungsbereichs dar.

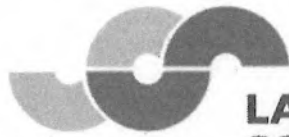
Entsprechend der o.g. Vorgaben sollte in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden, ob Möglichkeiten zur Innenentwicklung bestehen und – falls ja – warum diese nicht genutzt werden (anstelle der hier geplanten Entwicklung jenseits des Siedlungsbereichs).

2. Umwidmungssperrklausel

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Die Flächen im Plangebiet werden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Begründung, S. 11).

Entsprechend der o.g. Vorgaben sollte die Inanspruchnahme der in Rede stehenden Flächen nachvollziehbar begründet werden.



LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
Fachdienst Bauaufsicht - Kreisplanung

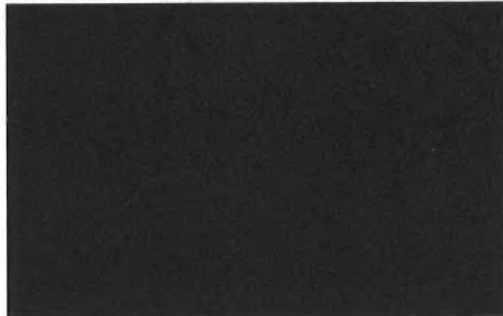


INGEGANGEN

01. Okt. 2023

120

Vorab per Email



Datum:

17.10.2023

Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 15.09.2023 wurde das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben beteiligt.

Das Landratsamt nimmt unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen (Stand 14.06.2023) hierzu Stellung wie folgt:

Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung

Wie bereits in Ihrem Anschreiben ausgeführt, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 18. Juli 2023 (BVerG 4 CN 3.22) Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB für unwirksam erklärt. Insoweit wird allgemein darauf hingewiesen, dass nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht abgeschlossene Planverfahren entweder abubrechen oder auf ein anderes Verfahren umzustellen sind.

Die vorliegende gem. § 13b BauGB wird als frühzeitige Beteiligung gewertet. Bei weiterem Beratungsbedarf können Sie sich gerne an die Kreisplanung im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen wenden.

Vorliegend ist eine Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht zu erstellen, der als Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB) nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich auszulegen und nach § 9 Abs. 8 BauGB der Begründung beizufügen ist.

Untere Immissionsschutzbehörde

die Stadt Schmalkalden plant, am nördlichen Ortsrand der Stadt einen Bebauungsplan auszuweisen. Durch die Einbeziehung von derzeit Außenbereichsflächen, soll Wohnbauland für Einfamilienhäuser geschaffen werden.



Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Das Plangebiet ist, bis auf 2 Wohn- und ein Gartengrundstück, unbebaut. Nördlich, östlich und südlich grenzt jedoch Wohnbebauung und die Musikschule der Stadt an.

Bei der Prüfung, inwieweit die Planungsabsichten der Stadt mit den Belangen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind, gilt im Wesentlichen die Einhaltung des Planungsgrundsatzes gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Demzufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil Verbesserungsmaßnahmen an der Emissionsquelle allein nicht ausreichen, um überall vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Begrenzung der Emissionen findet häufig in den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Grenze. Hier hilft nur noch die räumliche Entflechtung von Flächen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das Plangebiet grundsätzlich geeignet für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes. Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Gegen die geplante Verkehrsanbindung gibt es grundsätzlich keine Einwände. Zwei Anliegerstraßen erschließen bereits den Bereich von Süden. Die neue Verkehrsanbindung aus Richtung Herrentälchen ist, wenn auch untergeordnet, bereits vorhanden, soll aber ausgebaut werden.

Weiterhin wurden von der Stadt Nutzungen für das Allgemeine Wohngebiet ausgeschlossen, bei denen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

(vgl. Textliche Festsetzungen A) Nr. 2).

Fazit:

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Ausweisung der Bauflächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) nicht entgegen.

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Schutzgebiet und Gewässer sind im Plangebiet nicht betroffen.

Über die Ableitung von häuslichem Abwasser und unverschmutztem Niederschlagswasser ist in den Unterlagen keine Aussage getroffen worden.

Die Ableitung von häuslichem Abwasser über kommunale Anlagen mit Anschluss an die zentrale Kläranlage ist zwingend.

Niederschlagswasser ist ebenso über kommunale Anlagen abzuleiten. Alternative Lösungen sind mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde abzustimmen, ggf. ergeben sich Sachverhalte die wasserrechtlich zu prüfen und erlaubnispflichtig sind.

Untere Naturschutzbehörde

1. nach Prüfung der übergebenen Unterlagen gibt es seitens der UNB keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf eines Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ in Schmalkalden.

2. Schutzgebiete/ -objekte:

Im zu betrachtenden Bereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Naturpark „Thüringer Wald“
Das geplante Vorhaben ist in diesem Schutzgebiet nicht verboten.
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Thüringer Naturschutzgesetz
Diese tangieren/ befinden sich im Nahbereich des Plangebietes.
Entsprechend § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können.
Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die gesetzlich geschützten Biotope aus der Planfläche zu entnehmen oder in der Planfläche zu sichern.

Die o.g. Schutzgebiete/ -objekte wurden in dem vorliegenden Entwurf unter Punkt 4.3 bereits erfasst und dargestellt.

3. Artenschutz:

Artnachweise gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) liegen der UNB für den zu betrachtenden Bereich nicht vor.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Diese sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen, wobei der Verursacher verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

5. Fazit:

Um den o.g. naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden, sind im weiteren Planungsverlauf ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan zu erarbeiten.
Hierbei ist der für Schmalkalden vorliegende Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Zum vorgelegten Bebauungsplan bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde Einwände, welche durch die folgenden Forderungen präzisiert werden.

(1) Abgrabungen und Aufschüttungen

Im B-Plan sind Festsetzungen zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen zu tätigen.
Begründung:

Aufschüttungen und Abgrabungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Mit ihnen ist eine tiefreichende Zerstörung der Bodenfunktionen verbunden. Durch die Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser kommt es weiterhin zu Änderungen des Grundwasserhaushaltes.

Das Gelände weist eine starke Hängigkeit auf. Durch die Erschließung von Wohngebieten und Häuserbau kommt es i.d.R. zu zahlreichen Erdbewegungen. Diese werden durch die vorhandene Geländemorphologie noch verstärkt. Bereits bei der Planung ist darauf einzuwirken, dass so wenig wie möglich Überschussmassen erzeugt werden.

(2) Abfallentsorgung

Zur Erschließung des westlichen Planbereiches ist eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit geplant. Dies ist nicht ausreichend dimensioniert und somit zu erweitern. Der Wendehammer ist so auszubauen, dass 3-achsige Müllfahrzeuge wenden können.

Ist ein Ausbau des Wendehammers nicht in der erforderlichen Größe zu realisieren, so ist für die Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle ein entsprechender Stellplatz festzusetzen.

Die nord-östliche Abfuhrrichtung (Anbindung) ist nicht eindeutig dargestellt. Hier ist die Plandarstellung zu überarbeiten.

Begründung:

Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen ist der Landkreis verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Abfallentsorgung erfolgt mit 3-achsigen Müllfahrzeugen.

Die Vorgaben der DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ für 3-achsige Müllfahrzeuge sind einzuhalten.

Untere Denkmalschutzbehörde

die Untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter folgenden Auflagen zu:

1. Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Herr Dr. Seidel, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild am Planungsverfahren zu beteiligen und zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern.

Kontakt: Tel: 0361 573222011 oder 0361 573222013;

Mail: mathias.seidel@tlda.thueringen.de

2. Weiterhin ist das Referat der städtebaulichen Denkmalpflege des TLDA, Herr Dr. Carsten Liesenberg, rechtzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Das o.g. relevante Gebiet liegt weder in einem als Denkmalensemble ausgewiesenen Bereich, noch ist ein Kulturdenkmal unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Da bei Erdarbeiten in archäologischen Relevanzbereichen prinzipiell mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u. Ä.) und Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden muss, ist das TLDA, Außenstelle Römhild rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Es entscheidet im Folgenden über die Notwendigkeit und den Umfang begleitender archäologischer Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in welcher der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten wird.

Gemäß § 7 Abs. 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) gilt das Verursacherprinzip: „Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Gemäß § 16 ThürDSchG unterliegen Bodenfunde der Meldepflicht. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (§ 16 Abs. 1-4 und § 13 Abs. 3 ThürDSchG) einzuhalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 geforderten Stellungnahmen des TLDA sind zu beachten und in die Gesamt-Stellungnahme aufzunehmen.

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Baumaßnahmen nach den vorliegenden Planunterlagen unter Beachtung nachfolgender Forderungen durchgeführt werden.

01. Die Lage der Hydranten ist so zu wählen, dass ihre schnelle Inbetriebnahme insbesondere durch den ruhenden Straßenverkehr (Parkflächen) nicht behindert wird.
Überflurhydranten müssen der DIN 3222, Teil 1 und Unterflurhydranten der DIN 3221, Teil 1 entsprechen. Die Unterflurhydranten sind gemäß DIN 4066 zu beschriften.
Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen.
02. Erschließungsstraßen sind so zu bemessen, dass sie durch Lösch- und Sonderfahrzeuge der Feuerwehr mit einer Achslast von 10 t befahren werden können und eine Breite von mindestens 3 m zu realisieren ist.
03. Die Zufahrten zu den Objekten sind entsprechend der DIN 14090 zu gewährleisten. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu schaffen.
Die Flächen sind mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

Weitere Belange werden durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nicht geltend gemacht.





GEspringWasser Schmalkalden

Gothaer Straße 2a

D-98574 SCHMALKALDEN

EINGEGANGEN

19. Okt. 2023

159

GEspringWasser Schmalkalden
Gothaer Straße 2a 98574 Schmalkalden

Sachgebiet: Technische Abteilung

Datum und Zeichen des Adressaten

Zeichen vom GEWAS
Kö / Me

Datum
16.10.2023

Reg.- Nr.: 214 / 2023

Stellungnahme Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden

Sehr geehrte Frau Schmidt,

wir haben oben eingereichten Antrag für den Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden in unserem Hause geprüft.

Wichtig ist für unsere Zweckverbände Trinkwasser und Abwasser die geplante zeitliche Einordnung und Umsetzung der erforderlichen äußeren Erschließung des geplanten Wohngebietes.

Wie sicherlich zumindest dem Auftraggeber Stadt Schmalkalden bekannt ist, beginnt in Kürze die Neuordnung des Straßenzuges „Herrentälchen“ Schmalkalden, was übergreifend sowohl trinkwasserseitig als auch abwasserseitig die Voraussetzung für die mögliche Erschließung des Wohngebietes „Krumme Hohle“ bildet.

Hauptstrecke für die künftige Trinkwasserversorgung sowie die abwasserseitige Entsorgung des Wohngebietes „Krumme Hohle“ muss aus unserer Sicht über die öffentliche Wegeparzelle 58 (zwischen der Straße Herrentälchen und dem Wohngebiet) erfolgen.

Diesbezüglich müssten in diesem Zuge Altlasten - die Haupteinspeisung derzeit erfolgt trinkwasserseitig über das Flurstück 33 - in die Öffentlichkeit transferiert werden.

Über diese Haupteinspeisung (geminderte Hochdruckzone) wird im Übrigen ein Großteil der höher gelegenen Wohngebiete der Stadt Schmalkalden trinkwasserseitig versorgt.

Dieser Leitungsbestand hat damit für die Trinkwasserversorgung der Stadt enorme Priorität.

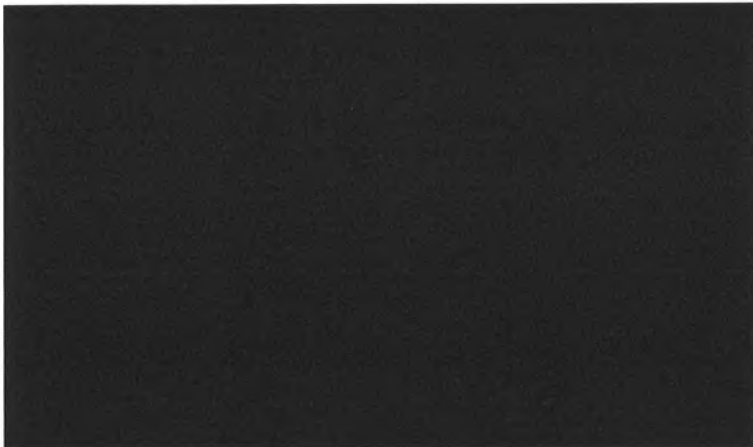
Sowohl die äußere Erschließung als auch dann die spätere innere Erschließung des geplanten Wohngebietes sind in der Planungsphase konkret mit unseren zuständigen Zweckverbänden abzustimmen und es ist rechtzeitig der Antrag auf Aufnahme in unsere Wirtschaftspläne Trinkwasser und Abwasser zu stellen.

Abwasserseitig kann zumindest eine technische Aussage zu dem perspektivischen Bauvorhaben bereits getroffen werden.

Da mit der Anbindung an die öffentliche Kanalisation im Herrentälchen (Baubeginn hierfür 16.10.2023) bereits die Entwässerung der anfallenden Schmutzabwässer Richtung Zentrale Verbandskläranlage in Niederschmalkalden erfolgt, sind auf den Grundstücken keine häuslichen Kleinkläranlagen mehr erforderlich.

Die anfallenden Schmutzabwässer können somit ohne Vorklärung in die zu errichtende öffentliche Kanalisation des Wohngebietes eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



VORENTWURF

Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ - Stadt Schmalkalden

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers

.....

☒ Keine Einwände

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage





EINGEGANGEN

19. Okt. 2023

160

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungs-
planes Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden,
Landkreis Schmalkalden-Meiningen**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. September 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1912-1-
112916/2023

Jena
11. Oktober 2023

familienfreundlicher
 Arbeitgeber
 2022
prüfen.bewerten.auszeichnen
| BertelsmannStiftung

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege



- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Geltungsbereich Schmalkalden im Bereich des Naturparks „Thüringer Wald“ liegt und die Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft



- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau



- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

A large black rectangular redaction box covering the content of the first section.

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

A large black rectangular redaction box covering the content of the second section.

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung



- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen in einem 2-km-Radius keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Belange Abfallrechtliche Überwachung



- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie



- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung



- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Geologisch gesehen befindet sich das Planungsgebiet ca. 5 km östlich des äußeren Salzhangs des thüringischen Werra-Fulda Kalireviers, im Ausstrichbereich der Schichten des Unteren Buntsandsteins (suBG: Bernburg-Formation und suC Calvörde-Formation, Sandsteine mit Tonstein-Zwischenlagen), welche lokal von mehr oder minder mächtigen fluviatilen, quartären Sedimenten überdeckt sein können. Unter den Schichten des Unteren Buntsandsteins folgen die subrosionsanfälligen, sulfatführenden Schichten des Zechsteins, welche in Richtung Thüringer Wald an der Erdoberfläche aufgeschlossen sind. Sie tauchen in Richtung Planungsgebiet in größere Tiefen ab. Aufgrund der Tiefenlage der, als weitestgehend intakt angenommenen, Sulfate geht man von einem potentiellen Subrosionsgebiet aus, in welchem Erdfälle nur sehr selten auftreten. Das Auftreten ist vornehmlich an das Vorhandensein von geologischen Störungen gebunden, welche eine voraussetzende Subrosion begünstigen und ermöglichen. Derzeit sind aus dem unmittelbaren Bereich der geplanten Baumaßnahme bzw. aus dem näheren Umfeld keine aktiven oder fossilen Erdfälle bekannt. Der Erdfall vom 01.11.2010 am Rötberg stellt in diesem Zusammenhang ein singuläres Ereignis dar. Aus diesem ergeben sich derzeit keine geologisch begründbaren Anhaltspunkte, dass das Planungsgebiet eine besondere Gefährdung hinsichtlich Subrosion aufweist. Bei Baugrunduntersuchungen sollte die Subrosionsproblematik dennoch thematisiert werden. Zum Beispiel können unregelmäßige Quartärmächtigkeiten auf bereits morphologisch oder auch anthropogen überprägte Erdfälle hinweisen. Bezogen auf seine Ortsmitte gehört das Planungsgebiet zu keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz



- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

A large black rectangular redaction box covering the content of the 'Belange Geotopschutz' section.

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

A large black rectangular redaction box covering the content of the 'Belange des Bergbaus/Altbergbaus' section.

Der Vorgang konnte seitens des Fachbereiches Bergbau/Altbergbau nicht geprüft werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt separat mit dem Fachbereich Kontakt aufzunehmen (s. Info unter Ansprechpartnerin).

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 Jena

Per E-Mail

**Baugesetz (BauGB)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und
2 BauGB**

Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ Stadt Schmalkalden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR),
Referat 42- Agrarstruktur- nimmt zum Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme
hohle“ Stadt Schmalkalden, Stand 14. Juni 2023, wie folgt Stellung:

Die Stadt Schmalkalden hat die Aufstellung des v.g. Bebauungsplan beschlos-
sen. Die Gesamtfläche beträgt 3,66 ha und ist in nachfolgend aufgegliederten
Flurstücken unterteilt:

Gemarkung Schmalkalden:

- Flur 18; Flurstücke: 47, 49/2, 49/3, 49/5, 49/6, 49/7 89/1 (teilweise
Straße), 93 (teilweise), 94 (Wege/Straße), 95 (teilweise Straße) und
127/46
- Flur 22; Flurstücke 28/10, 33, 44/1, 45/1, 46, 47, 48, 58 (teilweise
Weg/Straße), 60, 61 (teilweise Weg), 74/31, 75/32, 76/28 und 77/59
(Weg)

Der Planungsbereich liegt nicht in einem im Regionalplan Südwestthüringen
ausgewiesenen Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“.

In der Agrardatenbank sind im Geltungsbereich des B-Planes 3 Grünlandfeld-
blöcke GL 52284 H06, GL 52284 H07 und GL 52284 H08 mit einer Gesamtflä-
che von ca. 1,85 ha ausgewiesen. Für diese Feldblöcke wurden 2023 Agrar-
zahlungen beantragt.

Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen entzogen.
Für die Belange der Landwirtschaft ist es immer eine erhebliche Beeinträchti-
gung, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Die Flächen sind
für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und eine wichtige Voraussetzung
für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Sie

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. September 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.23/7252-64/2023

Sömmerda,
26. Oktober 2023

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Sömmerda
Uhlandstraße 3
D-99610 Sömmerda

dienen zur Ernährungssicherung. Diese besondere Bedeutung spiegelt § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wieder, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schmalkalden aus dem Jahr 2004 ist der überwiegende Teil des Planungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt. Das geplante Vorhaben entspricht somit den Festlegungen im Flächennutzungsplan sowie dem Städtebaulichen Rahmenplan mit Stand Januar 2022.

Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen innerhalb des Planungsbereich umgesetzt werden.

Aus Sicht des TLLLR, Referat 42, haben wir **keine Bedenken** gegen das geplante Vorhaben.

Hinweise:

- Für die erforderliche Erschließung- Zuwegung- wurde auf Grund der Zuordnung zu Nr. 5.4- sonstige Straße- der Anlage 1 des Thüringer UVP-Gesetzes eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Hier wurden lediglich die Auswirkungen betrachtet, die durch die Versiegelung hervorgerufen durch die Zuwegung zu erwarten sind. Im Rahmen der nunmehr erforderlichen Umweltprüfung sind die Auswirkungen der gesamten überbauten bzw. versiegelten Flächen zu betrachten und zu bewerten.
- Den Nutzern/ Bewirtschafter der Grünlandfeldblöcke ist die erforderliche Flächeninanspruchnahme ist den exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung der EU- Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden. Jegliche temporären und dauerhaften Änderungen der Flächenkulissen sind von den Bewirtschaftern bei den zuständigen Agrarförderzentren unverzüglich anzuzeigen. Die jährliche Antragstellung für alle Agrarzahlen muss bis spätestens 15. Mai eines Jahres erfolgen. Eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern ist unbedingt vor diesem Termin erforderlich.
- Die in Kapitel 1 aufgeführte Untersuchung verschiedener Varianten ist uns nicht bekannt.





Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
Außenstelle Römhild, Waldhaussiedlung 8, 98630 Römhild

EINGEGANGEN

15. Nov. 2023

17

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. September 2023

Unser Zeichen:

**Schmalkalden, Lkr. Schmalkalden-Meiningen, BP Wohngebiet
„Krumme Hohle“**

Sehr geehrte Frau Schmidt,

für das o.g. Projekt ist eine archäologische Begleitung notwendig. Hierzu ist rechtzeitig vor Maßnahmebeginn im Rahmen der denkmalpflegerischen Zielstellung eine Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und unserem Landesamt abzuschließen. Dazu sollte eine Kontaktaufnahme seitens des Vorhabenträgers erfolgen. Zur weiteren Abstimmung schlage ich einen Ortstermin vor.

Römhild
9. November 2023

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Außenstelle Römhild
Waldhaussiedlung 8
98630 Römhild